

3. Änderung BEBAUUNGSPLAN „HALDEN“

Örtliche Bauvorschriften

§ 74 LBO-BW

I. Gestaltungsregelungen

§ 74 Abs.1 LBO

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

1.1 Maximale Höhe der baulichen Anlagen

Gebäudehöhen (TH=Traufhöhe) über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)

Die maximalen Gebäudehöhen dürfen das laut Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzte Maß nicht überschreiten.

Die maximale Gebäudehöhe TH ist das Maß zwischen der Erdgeschossfußbodenhöhe und dem Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut.

Maximale Gebäudehöhe (FH=Firsthöhe) über Gelände

Die maximale Gebäudehöhe FH ist das Maß zwischen dem talseitigen Gelände und dem höchsten Punkt des Daches (First).

1.2 Dachvorschriften

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

Dachform und Dachneigung

Die jeweils zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung, durch Eintrag in die Nutzungsschablone, festgesetzt. Für die Hauptgebäude sind nur diese Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Es bedeuten:

SD Satteldach

Garagen und überdachte Stellplätze sind mit einem Flachdach zu errichten.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig:

Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind nur in nicht glänzenden Materialien zulässig. Die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei zur Dacheindeckung ist nicht zugelassen.

2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO

2.1 Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen

Stellplätze, Zufahrten und vergleichbare Anlagen auf den privaten Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Pflaster mit Breutfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.

2.2 Einfriedungen

Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen sind Hecken, stehende Holz- oder begrünte Drahtzäune bis max. 1.0 m Höhe zulässig.

Aufgestellt:

Balingen, den 06.04.2005/07.06.2005

Vermessungsbüro UT TEN WE I L E R

Karl Uttenweiler

Dipl.-Ing. für Vermessung (FH), Beratender Ingenieur, Freier Stadtplaner

Anja Uttenweiler

Dipl.-Ing. für Vermessung (FH)

Pfitzerstraße 6, 72336 BALINGEN

Tel. 07433/26089-0, Fax 26089-20,

E-mail: KarlUttenweiler@t-online.de

Ausgefertigt:

Rosenfeld, 17. Juni 2005



**Miller
Bürgermeister**

